

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

65. Verordnung vom 29.09.1836 publ. 19.10.1836

Entfernung von zwei Meilen von der Landgrenze gegen das gemeinsame Ausland.

Hinsichtlich des Verkehrs mit wollenen Strümpfen ist ferner zwischen den Directionsbezirken Oldenburg und Osnabrück ebenfalls eine Erleichterung dahin bewilligt, daß dieselben im unverpackten Zustande bis zu 50 Pfund ohne Legitimation, in größeren Quantitäten oder im verpackten Zustand aber mit Ursprungsbescheinigungen transportirt werden können; es wird hiebei bemerkt, daß diese Bewilligung auf die Directionsbezirke Oldenburg Osnabrück, ohne einen Bezirk an der Grenze gegen das gemeinsame Ausland davon auszunehmen, sich erstreckt.

Indem die Direction der indirecten Steuern solche Bewilligung in Folge höherer Autorisation zur Kunde des gewerbetreibenden Publicums bringt, werden zugleich die Steuerbeamten angewiesen, dieser Verfügung gemäß zu verfahren und dieselbe in das Kundebuch einzutragen.

65) Landesherrliche Verordnung vom  
29. Sept. publ. den 19. Oct. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes  
Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Publication des  
Steuer- u. Zoll-  
Cartells zwi-

Da Wir Uns bewogen gefunden haben,  
zur vollständigen Ausführung des mit Sr. Maj.

dem König von Großbritannien und Irland auch König von Hannover und mit Sr. Durchl. dem Herzoge von Braunschweig vereinbarten gemeinschaftlichen Abgabensystems und zur Verhütung des Schleichhandels ein auf gedachte Vereinbarung gegründetes Steuer- und Zoll-Cartell abzuschließen, so bringen Wir dasselbe hiedurch zur öffentlichen Kunde, und werden sämtliche Behörden, so wie Alle, die es sonst angeht, sich danach zu achten haben.

schen Hannover und Braunschweig einerseits u. Oldenburg anderer Seits.

Urkundlich zc.

Steuer- und Zoll-Cartell zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits.

Seine Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland zc., auch König von Hannover zc. zc.,

so wie

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg zc., einer Seits,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg zc. zc., anderer Seits,

haben zur vollständigen Ausführung Ihres vereinbarten gemeinschaftlichen Abgabensystems und zur Verhütung des verderblichen

Schleichhandels in Ihren Staaten Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen bevollmächtigt:

einer Seits

Seine Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland *zc.*, auch König von Hannover *zc.* *zc.*

Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Commandeur 2ter Classe vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen,

und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg *zc.*

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur 2ter Classe vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

anderer Seits

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg *zc.* *zc.*

Höchst Ihren Cammer-Rath Gerhard  
Friedrich August Jansen;  
von welchen Bevollmächtigten folgende Ueber-  
einkunft abgeschlossen ist:

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten  
sich gegenseitig, durch alle ihnen zu Gebote ste-  
hende Mittel dahin zu wirken, daß in ihren  
Landen der, ihre gemeinsame Interessen benach-  
theiligende Schleichhandel überall verhütet oder  
unterdrückt werde.

Art. 2.

Die Behörden und Angestellten in den  
contrahirenden Staaten sollen darauf achten,  
daß diese Absicht erreicht werde, insbesondere  
aber, daß keine Vereine von Schleichhändlern  
sich bilden, oder Waaren-Niederlagen errichtet  
werden, welche zum Zweck haben, solche Ge-  
genstände in den andern Staat einzuschwärzen,  
die in demselben entweder verboten sind, oder  
deren Debit die Regierung sich ausschließlich  
vorbehalten hat.

Sie sind auch ohne ausdrückliche Auffor-  
derung verbunden, alle gesetzliche Mittel anzu-  
wenden, welche zur Verhütung der gegen den  
andern Staat beabsichtigten oder in dessen Ge-  
biete begangenen Verletzungen bestehender Ein-

Durch, oder Ausfuhr-Verbote dienen können, und den betreffenden Behörden dieses Staates davon die nöthige Mittheilung zu machen.

Art. 3.

Vornehmlich sollen die mit der Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Contraventionen beauftragten Untergerichte des einen Staates nicht nur

- 1) den in einer solchen Angelegenheit an sie ergehenden Requisitionen derartiger Gerichte des andern Staates sowohl in Beziehung auf die Sistirung der Contravenienten, dieselben mögen nun Unterthanen eines fremden Staates oder eines der contrahirenden Staaten seyn, vor dem requirirenden Gerichte, als auf die Beitreibung und Ablieferung der von denselben in Folge angenommener Ermäßigungs-Vorschläge oder gefällter gerichtlicher Erkenntnisse zu erlegenden Gelder, oder auch auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittlung des Thatbestandes erforderlicher oder aber bereits für confiscirt erklärter Contraventions-Gegenstände, oder auf die Vollziehung von statt der Geldstrafen gesetzlich eintretenden Arrest- oder Arbeits-Strafen stets auf das bereitwilligste genügen, sondern auch
- 2) die von Steuer-Beamten des andern Staates angebrachten Denunciationen gegen Steuer-

Contravenienten fordersamst zur Untersuchung ziehen;

alles dies in eben dem Maaße, wie wenn ein Gericht des eigenen Landes die Requisition erlassen, oder ein in diesem angestellter Steuer-Beamte die Anklage erhoben hätte.

Art. 4.

Die Vollziehung der von einem zahlungsunfähigen Contraventionen zu erleidenden Arrest- oder Arbeitsstrafe soll jedoch jedesmal dem Gerichte desjenigen Landes zustehen, in welchem derselbe als domicilirter Unterthan zu betrachten ist.

Ist der Contravenient indeß der Unterthan eines fremden Staates, dann soll er im Falle der Betretung in einem der contrahirenden Staaten an dasjenige Gericht, welches die Untersuchung geführt hat, auf vorgängige Requisition sofort ausgeliefert werden.

Die Kosten der Detention des Inhaftirten fallen bei dessen Zahlungsunfähigkeit jederzeit dem Staate zur Last, in dessen Gerichts-Bezirk die Strafe vollzogen werden muß.

Art. 5.

Den Steuer-Beamten des einen Staates soll gestattet seyn, die Spuren verübter Steuer-

Contraventionen auch in das Gebiet des andern Staates ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen.

Sind dabei Hausfuchungen, Beschlagnahmen und andere gesetzliche Maaßregeln zur Constatirung des Thatbestandes erforderlich, so sollen selbige auf den mündlichen oder schriftlichen Antrag der Steuer-Beamte und unter deren Zuziehung von der Orts-Obriegkeit vorgenommen werden. Letztere hat sodann über den ganzen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen, und eine Abschrift desselben dem Steuer-Beamten, auf dessen Antrag jene Maaßregeln ergriffen sind, mitzutheilen.

Auch sollen die Steuer-Beamte befugt und gehalten seyn, auf der That betroffene Contravenienten, die mit den Gegenständen, welche sie bei sich führen, in Gehöften oder Häusern im andern Staate einen Zufluchtsort suchen, an diesen Ort zu verfolgen, sich jener Gegenstände zu versichern und erst hiernächst der Obriegkeit von dem Vorgange die nöthige Anzeige zu machen. Bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht soll ihnen nach vorgängiger Legitimation von dem Orts-Vorstande jederzeit der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden.

Art. 6.

In den Fällen, wo wegen einer Steuer-

Contravention ein persönliches Anhalten des Contravenienten gesetzlich zulässig ist, soll auch dieses von dem den Contravenienten in den andern Staat verfolgenden Steuer-Beamten geschehen können, der Angehaltene jedoch alsdann der nächsten Obrigkeit dieses Staates überliefert werden.

Ist indeß die Person des Contravenienten dem verfolgenden Steuer-Beamten bekannt und die Beweisführung, so wie die Zahlung der in Antrag zu bringenden Strafe gesichert, so darf ein persönliches Anhalten im andern Staate nicht geschehen.

Art. 7.

Nach den in den Artikeln 3 bis 6 incl. festgestellten Grundsätzen soll von den Behörden und Angestellten in den contrahirenden Staaten ebenfalls verfahren werden, wenn die Uebertretung eines Ein- Durch- und Ausfuhr-Verbot's des andern Staates zu verfolgen und zu ahnden ist.

Art. 8.

Dieselben Grundsätze der gegenseitigen Rechts-hülfe sollen auch in denjenigen Fällen in Anwendung kommen, wo mit der Verletzung der Steuergesetze oder der bestehenden Ein- Durch-

oder Ausfuhr-Verbote zugleich andere criminell zu bestrafende Vergehen, zum Beispiel der Fälschung, der Widerseßlichkeit gegen Steuer- und andere Beamte oder deren wörtlicher oder thätlicher Beleidigung concurriren.

Die Untersuchung und Bestrafung soll von demjenigen Gerichte geschehen, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen ist, und die Auslieferung beteiligter Ausländer unbedingt, die von Unterthanen der contrahirenden Staaten aber nur mit Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Ministerii an das competente Gericht erfolgen. Diese Genehmigung zur Auslieferung soll jedoch in den Fällen nicht erteilt werden, vielmehr jeder Regierung die eigene Bestrafung eines zu ihren Unterthanen gehörenden, in dem andern Staate nicht bereits zur Haft gebrachten Verbrechers vorbehalten bleiben, wenn das in Frage stehende Verbrechen mit einer Todes- oder einer lebenslänglichen Arbeitsstrafe bedrohet ist.

Der Urtheilsspruch über einen Unterthan der contrahirenden Staaten erfolgt auf den Grund der Strafgesetze seines Landes, wenn jedoch diese eine härtere Strafe bestimmen, als diejenigen, welche an dem Orte des begangenen Verbrechens gelten, nach letzteren.

In den Fällen, wo nach den milderen Ge-

sehen von dem Gerichte, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen ist, auf ein Strafübel erkannt werden möchte, welches in dem andern Staate als solches nicht eingeführt ist, und deshalb nicht vollzogen werden kann, soll eine verhältnißmäßige Strafe andrer, der erkannten möglichst nahe stehenden Art Anwendung finden.

Art. 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum Ablauf des Jahrs 1841 festgesetzt, und soll hiernächst über die Verlängerung desselben weitere Verabredung eintreten.

Art. 10.

Dieser Vertrag soll in drei gleichlautenden Exemplaren ausfertigt und zur Ertheilung der, demnächst auszuwechselnden Höchsten Ratificationen vorgelegt werden.

Zur Urkunde dessen ist derselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am 27. Juni  
Eintausend achthundert sechs und dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommès.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Sansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von  
Amsberg.